Kooperationsvertrag Softwareentwicklung   
und -nutzung

Zwischen Entwicklungspartner ABC-AG

[Adresse]

[Ort]

und Softwareentwickler XYZ-AG

[Adresse]

[Ort]

I. Vertragsgegenstand

1. Der Softwareentwickler wird eine Software zum Dokumenten-Retrieval und zur Dokumentenpräsentation inkl. nötiger Erstellungswerkzeuge zum Einsatz auf CD-ROM und im Internet/Intranet/Extranet entwickeln.
2. Der Entwicklungspartner beteiligt sich an den Entwicklungskosten und an der Konzeption und erhält das Nutzungsrecht an der Software zu Vorzugskonditionen.
3. Zu diesem Zweck schliessen sich die Vertragsparteien zu einer einfachen Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts zusammen.

***Bemerkungen:***

*Da jeder Partner seine rechtliche und wirtschaftliche Selbstständigkeit beibehalten möchte, die Zusammenarbeit insofern beschränkt ist, bietet sich als häufigste Rechtsform die einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR) an. Es können sowohl natürliche wie auch juristische Personen wie auch Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (Kollektivgesellschaften, einfache Gesellschaften) einfache Gesellschaften gründen.*

*Die einfache Gesellschaft ist eine Personenverbindung ohne Rechtspersönlichkeit. Die einfache Gesellschaft kann nicht ins Handelsregister eingetragen werden und hat weder Firma noch Sitz. Die gesetzliche Ordnung ist sehr dispositiv gehalten, was den Gesellschaftern ermöglicht, die für ihre Bedürfnisse erforderliche Regelung selbst zu treffen.*

*Nicht erlaubt ist es den Gesellschaftern jedoch, ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe zu betreiben.*

*Der Gesellschaftsvertrag ist an keine Formvorschrift gebunden, trotzdem empfiehlt es sich, vor allem bei einem wirtschaftlichen Zweck einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag zu erstellen.*

II. Aufgaben des Softwareentwicklers

***Bemerkung:***

*„Jeder Gesellschafter hat einen Beitrag zu leisten, sei es in Geld, Sachen, Forderungen oder Arbeit“ [Art. 531 Abs. 1 OR].*

1. Der Softwareentwickler wird die Software im Rahmen des in Anhang II und III spezifizierten Funktionsumfangs gewissenhaft und sorgfältig unter Berücksichtigung neuester Erkenntnisse und unter Beachtung der vom Entwicklungspartner gemachten Vorschläge ausarbeiten.
2. Der Softwareentwickler wird die Gesamtarbeit in enger Verbindung mit dem Entwicklungspartner durchführen und jederzeit Auskunft über den Stand der Arbeiten erteilen.
3. Der Softwareentwickler erstellt Programmdokumentationen, die sachverständigen Mitarbeitern des Entwicklungspartners innerhalb angemessener Zeit die Handhabung der Software, ein Verständnis des Aufbaus, der Arbeitsweise und der Ablauflogik der Software ermöglichen.
4. Der Softwareentwickler testet vor Ablieferung die Software in ausreichendem Mass, beseitigt Programmfehler, sodass die Software nicht mehr als die für die Software dieser Art unvermeidlichen Fehler aufweist.
5. Der Softwareentwickler ist dazu verpflichtet, nach Massgabe des in Anhang II vereinbarten Zeitplans die Software einschliesslich der sonstigen von ihm zu erbringenden Dokumentationen zu erstellen.
6. Da es sich um eine Neuentwicklung handelt, ist eine Überschreitung des Zeitplans bis zu maximal acht Wochen zulässig. Der Softwareentwickler wird Terminverzögerungen dem Entwicklungspartner rechtzeitig melden und auf Wunsch ausführlich begründen.
7. Wird der Zeitplan um mehr als acht Wochen überschritten, so hat der Softwareentwickler pro Woche der darüber hinausgehenden Zeitüberschreitung Schadenersatz in Höhe von 5% des in 9. vereinbarten Entgelts bis maximal 100% der vom Entwicklungspartner bis dahin geleisteten Zahlungen zu erstatten.
8. Die Anhänge I, II und III sind Bestandteil dieses Vertrags. Der Softwareentwickler hat sich an diese Pflichtenhefte zu halten, sofern im Laufe der Softwareentwicklung nicht Erkenntnisse erarbeitet werden, die Änderungen notwendig machen. In diesem Falle können vom Softwareentwickler Änderungen vorgenommen werden, die der Softwareentwickler dem Entwicklungspartner rechtzeitig meldet und auf Wunsch ausführlich begründet. Die Änderungen dürfen nicht den vom Entwicklungspartner geforderten Funktionsumfang reduzieren; sie beziehen sich nur auf die Art und Weise der Implementierung.
9. Bei groben Verstössen des Softwareentwicklers gegen die Pflichten der vorangegangenen Ziffern 1–6 behält sich der Entwicklungspartner das Recht vor, die Annahme zu verweigern.
10. Der Softwareentwickler verpflichtet sich, jeden an den Entwicklungspartner übergebenen Datenträger auf Virenfreiheit zu überprüfen. Der verwendete Virenscanner muss dabei dem Stand der Technik entsprechen.
11. Der Softwareentwickler verpflichtet sich, dem Entwicklungspartner Einsicht in alle Quelltexte und Dokumentationen zu gewähren, an denen er selbst die entsprechenden Rechte besitzt.

III. Aufgaben des Entwicklungspartners

1. Der Entwicklungspartner verpflichtet sich, dem Softwareentwickler sein Wissen über Anwenderverhalten sowie eigene und branchenübliche Geschäftsmodelle zur Vermarktung von Online- und Offline-Inhalten für die branchengerechte Konzeption und Weiterentwicklung der Software zur Verfügung zu stellen.
2. Der Entwicklungspartner wird die Software nach jeder Lieferung gem. den in Anhang II vereinbarten Meilensteinen im Zeitraum von zwei Wochen ausführlich erproben und wird dem Softwareentwickler anschliessend einen Testbericht übergeben, der dem Softwareentwickler erlaubt, eventuelle Probleme zu erkennen und nachzuvollziehen.

IV. Verwertungsrechte des Softwareentwicklers

1. Alle in der Person des Softwareentwicklers an der Software bestehenden Nutzungsrechte für alle bekannten Nutzungsarten sowie alle sonstigen Rechte und Ansprüche zur gewerbsmässigen Auswertung verbleiben beim Softwareentwickler.

Hierzu gehören insbesondere räumlich, inhaltlich und zeitlich unbeschränkt:

1. das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung und sonstigen Nutzung der Software oder der nach ihr hergestellten Fassungen für andere Programmiersprachen, Betriebssysteme, einschliesslich der Bearbeitung und Beseitigung von Mängeln und Fehlern, der Fortentwicklung ohne und unter gleichzeitiger Veränderung der Funktionalität und Verwendung von Teilen oder der vollständigen Software im Rahmen der Entwicklung gleicher oder ähnlicher Software
2. das Recht zur Übersetzung, Übertragung oder Bearbeitung der Software oder der nach ihr hergestellten Fassungen in andere Sprachen sowie Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung
3. Der Softwareentwickler ist zur Auswertung der in Ziffer 1 genannten Rechte im eigenen Unternehmen oder durch Übertragung ausschliesslicher oder einfacher Nutzungsrechte oder Übertragung von Nebenrechten an fremde Unternehmen, auch durch Beauftragung von Verwertungsgesellschaften oder Agenturen, berechtigt.
4. Datenträger der Software einschliesslich der weiteren Bestandteile der Software, einschliesslich der dazugehörigen Materialien bleiben Eigentum des Softwareentwicklers.
5. In der Verfügungsmöglichkeit sowie in der Entscheidung über die Verwendung und Verwertung der Software unterliegt der Softwareentwickler keinerlei Beschränkungen. Insbesondere kann der Softwareentwickler die Software in jeder Form an Dritte veräussern.

V. Verwertungsrechte des Entwicklungspartners

1. Der Entwicklungspartner erhält zu den in X. genannten Bedingungen die folgenden Nutzungsrechte:
2. Nutzung der Software für beliebige Publikationen und in beliebigen Stückzahlen
3. Nutzung der Software auf allen Betriebssystemplattformen, die von der Software unterstützt werden.
4. Nutzung in allen Einsatzszenarien (CD-ROM, Internet- und Intranet-Angebote) und unabhängig von der Anzahl der Benutzer
5. Die in Ziffer 1 genannten Nutzungsrechte des Entwicklungspartners bleiben auch nach Vertragsende für alle bis zu diesem Zeitpunkt ausgelieferten Produkte bestehen. Neue Produkte oder Updates bestehender Produkte dürfen nach Vertragsende jedoch nicht mehr erstellt werden. Die an Dritte verkauften Intranet-Lizenzen bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

VI. Urheberrecht

Der Softwareentwickler verpflichtet sich, stets sorgfältig und gewissenhaft darauf zu achten, dass durch seine Tätigkeit weder Ansprüche und Rechte Dritter noch das Gesetz verletzt werden.

VII. Abnahme der Software

Nach Ablieferung der Software oder eines Teils davon (Meilenstein) an den Entwicklungspartner wird vom Entwicklungspartner eine Funktionsprüfung innerhalb von maximal zwei Wochen durchgeführt. Stellt sich anhand dieser Funktionsprüfung heraus, dass die Software oder der gelieferte Teil den Spezifikationen in Anhang I und III entspricht, wird durch den Entwicklungspartner die Abnahme erklärt. Liegt dem Auftragnehmer drei Wochen nach Abgabe der Software oder eines Teils davon keine Korrekturanforderung vor, so gilt die Software oder der gelieferte Teil davon als abgenommen.

VIII. Weitere Versionen

1. Der Softwareentwickler hält die Software laufend auf dem neuesten Stand der Technik und liefert während der Vertragslaufzeit alle Updates der Standardversion kostenlos an den Entwicklungspartner.
2. Beabsichtigt der Entwicklungspartner eine Weiterentwicklung oder eine neue Version der aktuellen Standardversion, dann teilt er dies dem Softwareentwickler rechtzeitig mit. In diesem Fall ist der Softwareentwickler verpflichtet, in angemessener Frist die Standardversion weiterzuentwickeln oder zu angemessenen Kosten eine oder mehrere kundenspezifische Versionen der Software zu erstellen, und dies nach den Bestimmungen dieses Vertrags unter gleichzeitiger Beseitigung aufgetretener Fehler und unter Beachtung wünschenswerter Erweiterungen und Verbesserungen seitens des Entwicklungspartners. Für die laufende Weiterentwicklung kundenspezifischer Versionen können zusätzliche Pflegekosten anfallen.

IX. Honorierung des Softwareentwicklers

Der Softwareentwickler erhält für seine Entwicklungstätigkeit im Rahmen dieses Vertrags eine einmalige Gesamtvergütung von CHF [Betrag]. Das Honorar ist in Teilen gem. Anhang B nach Ablieferung und bei Abnahme jedes Teils (Meilenstein) der vertragsgemässen Software fällig.

X. Einräumung besonderer Konditionen nach Abschluss der Entwicklung

1. Der Softwareentwickler stellt dem Entwicklungspartner die Software während der Entwicklung sowie zwei Jahre nach Fertigstellung des Funktionsumfangs gem. Anhang I und III kostenlos zur Nutzung zur Verfügung.
2. Der Entwicklungspartner kann nach Ablauf der in X. Ziffer1 genannten Frist   
   (= Fertigstellung + 2 Jahre) die Software zu vergünstigten Bedingungen nutzen:
3. Es ist eine jährliche Nutzungsgebühr zu entrichten.
4. Der Entwicklungspartner erhält nach Ablauf der in X. Ziffer 1 genannten Frist (= Fertigstellung + 2 Jahre) für drei weitere Jahre einen Rabatt von 50% auf die danach geltenden Listenpreise für die jährliche Nutzungsgebühr der Software.
5. Die jährliche Nutzungsgebühr für den Entwicklungspartner beträgt maximal CHF [Betrag].
6. Erteilt der Entwicklungspartner während der in X. Ziffer 2 genannten Frist (= Fertigstellung + 5 Jahre) weitere Entwicklungsaufträge zur Software, so werden   
   50% des Kostenvolumens jedes Entwicklungsauftrags auf die Nutzungskosten aus   
   X. Ziffer 2 angerechnet. Dieses Guthaben wird erstmalig mit der Rechnungsstellung der ersten Nutzungsgebühr verrechnet, kann sich über die Jahre forttragen und verfällt frühestens nach der in X. Ziffer 2 genannten Frist (= Fertigstellung + 5 Jahre).
7. Wird die Laufzeitumgebung zum Betrieb von Intranet-Anwendungen vom Entwicklungspartner an Dritte weitergegeben, so ist je Server, auf dem diese Laufzeitumgebung eingesetzt wird, eine einmalige Gebühr von CHF [Betrag] an den Softwareentwickler zu entrichten. Dieses Modell ist gedacht für die Vermarktung der Software an Grosskunden des Entwicklungspartners bzw. an Kunden mit mehrjährigen Abonnements. Für die Belieferung von Kleinunternehmen bzw. für Verkäufe ohne Abonnementbindung ist der Softwareentwickler bereit, über neue Lizenzbedingungen zu verhandeln, die einer effektiven Vermarktung nicht im Wege stehen.

XI. Erwerb mehrerer Lizenzen (Gruppenlizenz, Rabattstaffel)

1. Für den Erwerb von Lizenzen durch den Entwicklungspartner gilt folgende Rabattstaffel:

|  |  |
| --- | --- |
| Anzahl gültiger Lizenzen | Rabatt |
| 1 | 0% |
| 2 | 20% |
| 3 | 40% |
| 4 | 60% |
| 5 | 80% |
| mehr als 5 | 100% |

Als gültige Lizenz gilt jede ungekündigte Lizenz, die sich zum Zeitpunkt des Erwerbs einer weiteren Lizenz im Besitz des Entwicklungspartners befindet. Die Rabatte werden ab Vertragsunterzeichnung gewährt und gelten nicht rückwirkend.

Ausgenommen von der Rabattstaffel ist die Gebühr für die Weitergabe der Laufzeitumgebung an Dritte (X. Ziffer 5) sowie Entwicklungsaufträge (X. Ziffer 3).

1. Für den Erwerb von Lizenzen bis einschliesslich [Datum] gilt die Rabattstaffel für die Honorierung des Softwareentwicklers gem. 9. und für die Nutzungsgebühren gemäss IX.

Für Lizenzen, die nach dem [Datum] erworben werden, wird die Rabattstaffel auf den dann jeweils gültigen Listenpreis (jährliche Nutzungsgebühr) angewendet. Die Honorierung des Softwareentwicklers gem. 9. und die Einräumung besonderer Konditionen nach Abschluss der Entwicklung gemäss X. Ziffern 1, 2 und 3entfallen in diesem Falle.

1. Eine vom Entwicklungspartner erworbene Lizenz darf ausschliesslich von den im Folgenden Genannten genutzt werden:
2. Entwicklungspartner selbst
3. Tochterunternehmen, an denen der Entwicklungspartner eine Mehrheitsbeteiligung hält
4. verbundene Unternehmen, an denen der Entwicklungspartner eine Mehrheitsbeteiligung hält
5. Die Nutzer von Lizenzen sind dem Softwareentwickler mitzuteilen.
6. Ändern sich die Besitzverhältnisse an dem Entwicklungspartner entscheidend (z.B. durch einen Verkauf), so verliert die Rabattstaffel gemäss X. Ziffer 1 ihre Gültigkeit für den Erwerb weiterer Lizenzen. Die bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Lizenzen bleiben gültig. Diese Rabattierung können nur Unternehmen in Anspruch nehmen, die zum [Datum] zum Entwicklungspartner gehörten. Für Unternehmen, die später eingegliedert wurden und die Software nutzen möchten, ist die Zustimmung des Softwareentwicklers nötig.

XII. Geheimhaltung

1. Der Entwicklungspartner verpflichtet sich, alle im Rahmen dieses Vertrags übergebenen Programme, Dokumente und Materialien sowie das in der Software enthaltene Know-how – soweit dieses nicht offenkundig ist – geheim zu halten.
2. Der Softwareentwickler verpflichtet sich, alle im Rahmen dieses Vertrags übergebenen Dokumente und Materialien geheim zu halten.
3. Bei Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung kann die verletzte Partei Schadenersatz verlangen.

***Option:***

*Bei Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung hat die verletzende Partei eine Konventionalstrafe von CHF […] zu bezahlen.*

***Bemerkung:***

*Der Unterschied zwischen der Konventionalstrafe und einer Schadenersatzforderung ist, dass bei einer vereinbarten Konventionalstrafe die verletzte Partei bei Verletzung der Geheimhaltung durch die andere Partei ihren erlittenen Schaden nicht nachweisen muss, was in der Praxis teilweise äusserst schwierig sein kann. Es empfiehlt sich daher die Vereinbarung einer Konventionalstrafe. Sollte sich der Betrag der Konventionalstrafe als zu niedrig erweisen, so ist aufgrund des Vorbehalts einer darüber hinausgehenden Schadenersatzforderung die Geltendmachung des darüber hinausgehenden Schadens weiterhin möglich.*

XIII. Kündigung, Rücktritt vom Vertrag

***Bemerkung:***

*Die Dauer ist grundsätzlich beschränkt durch den Zweck der Gesellschaft. Daneben bestehen die Auflösungsgründe der einfachen Gesellschaft der Unmöglichkeit, Tod eines Gesellschafters, Konkurs, gegenseitige Übereinkunft und Zeitablauf.*

*Den Gesellschaftern steht ein gesetzliches Kündigungsrecht zu (Art. 545 Abs. 1 Ziff. 6, Art. 546 OR). Bei Gesellschaften, die auf eine bestimmte Mindestdauer abgeschlossen werden, muss ein Kündigungsrecht vertraglich vorgesehen sein, damit es besteht.*

1. Dieser Vertrag ist abgeschlossen auf unbestimmte Zeit. Er kann jederzeit gekündigt werden, jeweils auf Ende eines Kalenderjahrs, mit einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr.

***Option:***

1. *Dieser Vertrag tritt am [Datum] in Kraft und dauert vier Jahre, d.h. bis am [Datum].*

*Der Vertrag verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern er nicht von einer Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr mit eingeschriebenem Brief auf das Ablaufdatum gekündigt wird.*

1. Die fristlose Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten.

XIV. Schriftform

1. Eine Kündigung dieses Vertrags muss schriftlich erfolgen.
2. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für den Verzicht auf dieses Erfordernis.
3. Der den Vertrag betreffende Schriftverkehr wird Bestandteil dieses Vertrages.

XV. Urheberrechtsgesetz

Ergänzend zu den Bestimmungen des Vertrags gelten die Bestimmungen des schweizerischen Urheberrechtsgesetzes (URG).

XVI. Wirksamkeit

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmungen am nächsten kommen und deren Billigkeit entsprechen.

XVII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Anwendbar ist schweizerisches Recht. Der Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Luzern.

***Bemerkung:***

*Es steht den Parteien frei, die örtliche Zuständigkeit zu vereinbaren, soweit kein zwingender Gerichtsstand besteht.*

| [Ort], Datum |  | [Ort], Datum |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Unterschrift |  | Unterschrift |
|  |  |  |

XVII. Anhänge

Anhang I: Spezifikation

Anhang II: Zeitplanung

Anhang III: Ergänzung der Spezifikation